

**Vereinbarung
gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 SGB V
über Sanktionen nach § 137i Abs. 4b und 5 SGB V
(PpUG–Sanktions–Vereinbarung)**

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

Präambel

1 Mit dem Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Erkrankungen vom 17.07.2017 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (Vertragsparteien) erstmals damit beauftragt, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Vereinbarung über die Höhe und Ausgestaltung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen zu vereinbaren. 2 Infolge der Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen wurden die Vertragsparteien mit Inkrafttreten des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14.12.2019 beauftragt, die „Vereinbarung gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Abs. 5 SGB V bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Sanktions-Vereinbarung)“ vom 26.03.2019 fortzuschreiben. 3 In Ergänzung zu der „Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV)“ vom 28.10.2019 sowie zur „Vereinbarung nach § 137i Abs. 4 SGB V über den Nachweis zur Einhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020)“ vom 12.11.2019 und der PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 04.05.2020 bestimmen der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft, im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung, mit Wirkung für die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG für den Fall der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen sowie für den Fall der Nichterfüllung, der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Erfüllung von Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten Sanktionen nach § 137i Abs. 5 SGB V und § 137i Abs. 4b SGB V. 4 Hierdurch sollen die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen und die Erfüllung der Mitteilungs- oder Datenübermittlungspflichten gefördert werden. 5 Infolge der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (BGBl. I S. 597 vom 27.03.2020) die Anwendung der §§ 1 bis 9 Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 28.10.2020 (PpUGV) mit Wirkung zum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. 6 Für diesen Zeitraum sind keine Meldungen und Nachweise zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen gemäß §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 zu erbringen. 7 Damit entfällt die Sanktionierung nicht eingehaltener und nicht nachgewiesener Pflegepersonaluntergrenzen für diesen Zeitraum.

§ 1

Sanktionen

- (1) 1 Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben Sanktionen zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus die Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches im Durchschnitt eines Monats nach § 6 Abs. 5 PpUGV nicht eingehalten hat, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 2 PpUGV und § 6 Abs. 2 vorliegt o-

der die Voraussetzung der Übergangsregelungen nach § 8 Abs. 1 PpUGV und § 6 Abs. 4 erfüllt sind. ²Die Vertragsparteien haben nach § 11 KHEntgG Sanktionen zu vereinbaren, wenn nach § 6 Abs. 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt nicht sichergestellt wurde.

- (2) ¹In Fällen nach Abs. 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 i. V. m. Abs. 5 SGB V als Sanktion Vergütungsabschläge nach § 3 vereinbaren. ²In Fällen nach Abs. 1 S. 1 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, anstelle von Vergütungsabschlägen nach S. 1, als Sanktion auch eine Verringerung der Fallzahl nach § 5 vereinbaren. ³Eine Verringerung der Fallzahl erfolgt auf Basis der Jahresmeldung eines Krankenhauses nach § 5 der PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 und wird für den Vereinbarungszeitraum vereinbart, der auf die Feststellung der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze anhand der Jahresmeldung folgt.
- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG haben gemäß § 137i Abs. 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren, wenn ein Krankenhaus seine Mitteilungspflichten nach §§ 7 bis 11 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt.

§ 2

Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) Die Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 PpUGV wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 von den Krankenhäusern auf Basis der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung ermittelt und nachgewiesen.
- (2) Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als erfüllt, wenn in einem Monat eines Jahres die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Abs. 2 PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 a und c PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 und gemäß § 6 Abs. 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt eingehalten wurde.
- (3) ¹Eine Pflegepersonaluntergrenze gilt als nicht erfüllt, wenn die entsprechende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Abs. 2 PpUGV in einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 a und c PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 nicht eingehalten wurde. ²Zudem gilt die Pflegepersonaluntergrenze als nicht erfüllt, wenn gemäß § 6 Abs. 3 PpUGV die Anwesenheit mindestens einer Pflegefachkraft bezogen auf mit Patienten belegten Schichten im Monatsdurchschnitt der betreffenden Station oder

der intensivmedizinischen Behandlungseinheit unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände gemäß § 8 Abs. 2 PpUGV und § 6 Abs. 2 nicht gegeben war. ³In Fällen nach S. 1 ist das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt für den betreffenden Monat durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu ermitteln.

- (4) ¹Für die Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze im Durchschnitt eines Monats ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die Differenz aus dem Verhältnis der Pflegepersonalausstattung zur Patientenbelegung bei Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze und dem gemeldeten Verhältnis der durchschnittlichen Pflegepersonalausstattung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 und der durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Abs. 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 zu bilden. ²Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach S. 1 ist kaufmännisch auf drei Dezimalstellen zu runden.

§ 3

Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen

- (1) ¹In Fällen nach § 1 Abs. 1 S. 1 ist die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Vergütungsabschlags nach § 1 Abs. 2 S. 1 für eine Station das Ausmaß der Nichteinhaltung einer geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der entsprechenden Station des entsprechenden pflegesensitiven Bereiches gemäß § 2 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 für den Monat eines Kalenderjahres, in dem in einer Durchschnittsbetrachtung eine geltende Pflegepersonaluntergrenze unter Berücksichtigung des maximal anrechenbaren Anteils von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte gemäß § 6 Abs. 2 PpUGV nicht eingehalten wurde. ²Im Falle von nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteilen der Nachweise nach § 5 Abs. 2 S. 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 (Jahresmeldung) gelten die Pflegepersonaluntergrenzen auf den Stationen der jeweiligen pflegesensitiven Bereiche für die jeweiligen Stationen und Zeiträume als nicht erfüllt. ³Im Falle von S. 2 sind bei der Ermittlung des Ausmaßes der Nichteinhaltung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsabschlags nach Abs. 2 die Nichterfüllungsgrade nach § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen zugrunde zu legen.
- (2) ¹Der monatsbezogene Vergütungsabschlag nach Abs. 1 S. 1 für die Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze ist der 0,35-fache Wert des Produktes aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze in dem entsprechenden Monat gemäß § 2 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2, der vom Krankenhaus für den jeweiligen Monat gemeldeten durchschnittlichen Patientenbelegung gemäß § 3 Abs. 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung

2020, dem Vollkräftefaktor für die Tag- bzw. die Nachtschicht sowie den durchschnittlichen monatlichen Pflegepersonalkosten je Vollkraft gemäß dem jeweils im aktuell vorliegenden Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes vorliegenden Wert der Personalkosten einer Vollkraft im Pflegedienst unter der Annahme von 12 Monatsgehältern (Fachserie 12, Reihe 6.3, Tabelle 7.1.1) (Anlage 1). ²Der Vollkräftefaktor für die Tagschicht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 PpUGV beträgt 2,6. ³Der Vollkräftefaktor für die Nachtschicht gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 PpUGV beträgt 1,3. ⁴Abweichend von S. 1 hat ein Krankenhaus für die Ermittlung des Vergütungsabschlags nach § 8 den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die durchschnittliche Patientenbelegung plausibel darzulegen.

- (3) ¹In Fällen nach § 2 Abs. 3 S. 2 ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 4.000 Euro je Schicht mit unterschrittener Pflegefachkraftbesetzung von mindestens einer Pflegefachkraft im Monatsdurchschnitt auf einer Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Standort des Krankenhauses gemäß § 2 der Vereinbarung über die Definition von Standorten der Krankenhäuser und ihrer Ambulanzen gemäß § 2a Abs. 1 KHG vom 29.08.2017 in Verbindung mit dem Standortverzeichnis gemäß § 293 Abs. 6 SGB V zu vereinbaren. ²Sollte gleichzeitig die Pflegepersonaluntergrenze gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht eingehalten worden sein, ist der aus dem Vergleich zwischen dem Vergütungsabschlag nach Abs. 2 und dem Pauschalbetrag von 4.000 Euro sich ergebende höhere Wert als Vergütungsabschlag zu vereinbaren.
- (4) ¹Für die Ermittlung der Gesamtsumme der Vergütungsabschläge für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr ist die Summe der jeweiligen nach den Abs. 2 und 3 ermittelten monatlichen Vergütungsabschläge je Station eines pflegesensitiven Bereiches für das betreffende Kalenderjahr zu bilden und zu den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 zu addieren. ²Im Falle von Ausnahmetatbeständen gemäß § 8 Abs. 2 PpUGV sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 5 ist die Abschlagssumme nach S. 1 entsprechend zu reduzieren.

§ 4

Nähere Ausgestaltung des Vergütungsabschlags

- (1) ¹Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 KHEntgG wird ein Vergütungsabschlag auf die Fallpauschalen und Zusatzentgelte vereinbart. ²Die Höhe des Vergütungsabschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis der Abschlagssumme nach § 3 Abs. 4 sowie des Erlösbudgets nach § 4 Abs. 1 KHEntgG zu ermitteln und von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren ist. ³Wird die Vereinbarung erst während des Kalenderjahres geschlossen, ist ein entsprechender Prozentsatz bezogen auf die im restlichen Kalenderjahr zu erhebenden Entgelte zu vereinbaren.

- (2) Die nach § 3 Abs. 4 berechnete Abschlagssumme wird durch einen prozentualen Abschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG–Fallpauschalen und Zusatzentgelte (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG) finanziert.
- (3) 1Für die Abrechnung des Abschlags wird der auf Bundesebene vereinbarte Entgeltschlüssel für die Datenübermittlung nach § 301 SGB V verwendet. 2Der abzurechnende Abschlag ist gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (4) Weicht die Summe der für das Kalenderjahr tatsächlich abgerechneten Abschlagsbeträge von der vereinbarten Abschlagssumme nach § 3 Abs. 4 ab, werden die Mehr– oder Mindererlöse über den Zu– oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 5

Verringerung der Fallzahl

- (1) 1Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG im Falle einer durch die Jahresmeldung gemäß § 5 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 bestätigten Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenze in Stationen von pflegesensitiven Bereichen als Sanktion – anstelle von Vergütungsabschlägen für diese Unterschreitung – eine Fallzahlreduzierung für die betroffenen Stationen für den auf die Feststellung der Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenze folgenden Vereinbarungszeitraum vereinbaren. 2Gemäß § 137i Abs. 5 S. 2 SGB V ist eine Verringerung der Fallzahl mindestens in dem Umfang zu vereinbaren, der erforderlich ist, um die Unterschreitung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenze zukünftig zu vermeiden.
- (2) 1Für die Ermittlung der Fallzahlverringerung nach Abs. 1 ist auf Basis der aktuell vorliegenden Jahresmeldung nach § 5 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 aus dem Ausmaß der Nichteinhaltung der jeweiligen Pflegepersonaluntergrenzen nach § 2 Abs. 4 und der vom Krankenhaus gemeldeten durchschnittlichen Personalausstattung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 stationsbezogen je pflegesensitiven Bereich die maximale Patientenbelegung für den auf die Jahresmeldung folgenden Vereinbarungszeitraum zu bestimmen (Anlage 2). 2Sollte ein Krankenhaus die vereinbarte Verringerung der Fallzahl nach S. 1 in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum nicht eingehalten haben, sind entsprechend des Anteils der nicht erfolgten vereinbarten Verringerung der Fallzahl in den betroffenen Stationen die Vergütungsabschläge gemäß § 3 nachzuzahlen. 3§ 137i Abs. 5 S. 5 SGB V bleibt unberührt.

§ 6

Ausnahmetatbestände, Übergangsregelung

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 2 der PpUGV oder gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorliegt und ob dieser geeignet und glaubhaft nachgewiesen wurde.
- (2) In Ergänzung der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 2 PpUGV können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einen hohen Patientenzuwachs durch Schließung von Abteilungen von Nachbarkrankenhäusern als Ausnahmetatbestand vereinbaren, bei dem keine Sanktion nach § 1 Abs. 1 und 2 anfällt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Aufnahme der Versorgung von lebensbedrohlichen Notfällen bei fehlender Belastungskapazität (pflegesensitiver Bereich ist bei der Leitstelle abgemeldet) als weiterer Ausnahmetatbestand geprüft wird.
- (4) ¹Gemäß § 8 Abs. 1 PpUGV werden für die Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen für die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 PpUGV festgelegten Pflegepersonaluntergrenzen keine Vergütungsabschläge für die Zeit bis zum 31.03.2020 erhoben. ²S. 1 gilt entsprechend, wenn ein Krankenhaus im Jahr 2020 zum ersten Mal Pflegepersonaluntergrenzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PpUGV einzuhalten hat.
- (5) ¹Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 sind infolge der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen–Verordnung (BGBl. I S. 597 vom 27.03.2020) keine Meldungen und Nachweise zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen gemäß §§ 3 bis 5 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 zu erbringen. ²Damit entfällt die Sanktionierung nicht eingehaltener und nicht nachgewiesener Pflegepersonaluntergrenzen für diesen Zeitraum.
- (6) Gemäß § 137i Abs. 5 S. 5 SGB V können die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG in begründeten Ausnahmefällen vereinbaren, dass bereits vereinbarte Sanktionen ausgesetzt werden.

§ 7

Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Quartalsmeldungen

- (1) ¹Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 3 Abs. 6 und 7 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 und § 4 Abs. 2 und 3

PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 in Verbindung mit § 137i Abs. 4 S. 6 SGB V sind gemäß § 137i Abs. 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ²Eine Quartalsmeldung umfasst die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 eines Krankenhausstandortes. ³Dabei gelten durch den Wirtschaftsprüfer festgestellte wesentlich fehlerhafte Quartalsmeldungen (§§ 3 und 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) als nicht vollständige Quartalsmeldungen.

- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Quartalsmeldungen aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, sind zwei Wochen ab Fristablauf für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Kommt ein Krankenhaus seinen Mitteilungspflichten nach Abs. 1 nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit an das InEK oder an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlagsbetrag in Höhe von 20.000 Euro je nicht erbrachter, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Quartalsmeldung zu vereinbaren.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Abs. 1 und Abs. 2 sind Vergütungsabschläge zu vereinbaren, wenn die in der PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 festgelegten Mitteilungspflichten für die Monate Januar und Februar 2020 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

§ 8

Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten der Jahresmeldung

- (1) ¹Eine Jahresmeldung umfasst die Inhalte der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020. ²Ein Bestandteil der Jahresmeldung beinhaltet den Nachweis eines Krankenhausstandortes für einen Monat, einer Station und einer Schicht eines pflegesensitiven Bereichs. ³Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Abs. 4 und 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 i. V. m. § 2 Abs. 2 PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 der Jahresmeldung, inklusive einer Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, sind gemäß § 137i Abs. 4b SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. ⁴Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Jahresmeldung aktiv vor Fristablauf gegenüber den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem InEK an, sind vier Wochen ab Fristablauf für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
- (2) ¹In Fällen nach Abs. 1 S. 3 und nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit nach Abs. 1 S. 4 gelten die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen als nicht erfüllt. ²Bei Nichterfüllung der Pflegepersonaluntergrenzen nach S. 1 wird im Jahr 2020 von einem Nichterfüllungsgrad der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze für die nicht erbrachten, nicht vollständig

oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Abs. 2 S. 1 a PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 von 33 Prozent ausgegangen. ³Der nach S. 2 angenommene Nichterfüllungsgrad erhöht sich im Jahr 2021 auf 50 Prozent und ab dem Jahr 2022 auf 66 Prozent. ⁴Bei der Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Nichterfüllungsgrade nach S. 2 und 3 für die entsprechenden Pflegepersonaluntergrenzen der nicht erbrachten, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Abs. 2 S. 1 a PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020. ⁵Das Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze nach § 2 Abs. 4 wird entsprechend der Nichterfüllungsgrade nach S. 2 und 3 ermittelt (Anlage 3).

- (3) ¹Für die Nichtübermittlung oder nicht fristgerechte Übermittlung der vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresmeldung gemäß § 5 Abs. 4 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 an das InEK ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 2.000 Euro zu vereinbaren. ²Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ³Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

§ 9

Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 PpUGV (Meldung der pflegesensitiven Bereiche)

- (1) ¹Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten durch das Krankenhaus nach § 5 Abs. 3 und 4 PpUGV sind gemäß § 137i Abs. 4b SGB V Vergütungsabschläge zu erheben. ²Dies gilt erstmals für die Übermittlung der Meldungen nach § 5 Abs. 3 PpUGV und § 5 Abs. 4 PpUGV bis zum 20.12.2019.
- (2) ¹Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung der Meldungen nach § 5 Abs. 3 und 4 PpUGV aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK und den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG an, ist der Zeitraum bis zum 15. Januar des jeweiligen Folgejahres für das Krankenhaus sanktionsbefreit. ²Kommt ein Krankenhaus seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 S. 1 nach Ablauf der sanktionsbefreiten Zeit an das InEK oder an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 10.000 Euro zu vereinbaren. ³Das InEK informiert die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht oder nicht in erforderlichem Maße nachgekommen sind. ⁴Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen

geben diese Informationen an die entsprechenden Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG weiter.

- (3) 1Für die Nichterfüllung, nicht vollständige oder nicht fristgerechte Erfüllung der mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen–Verordnung (BGBl. I S. 597 vom 27. März 2020) außer Kraft gesetzten Meldungen nach § 5 Abs. 3 und 4 PpUGV im Jahr 2020 wird kein pauschaler Vergütungsabschlag vereinbart. 2Sofern durch Vereinbarung oder Rechtsverordnung die Meldepflicht zu ermittelten pflegesensitiven Bereichen oder deren Umstrukturierungen für Dezember 2020 neu geregelt werden, sind Meldeversäumnisse entsprechend dieser Vereinbarung zu sanktionieren.

§ 10

Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V (Datenübermittlung zur Weiterentwicklung)

- (1) 1Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V der Krankenhäuser an das InEK, die nach § 137i Abs. 3a S. 3 SGB V durch das InEK zur Lieferung von Daten für die Festlegung von pflegesensitiven Bereichen und zugehörigen Pflegepersonaluntergrenzen ausgewählt wurden, haben die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG gemäß § 137i Abs. 4b S. 2 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. 2Dies gilt erstmals für die Übermittlung der Daten für die Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V für das Geltungsjahr 2021 bis zur vom InEK vorgegebenen Frist bis spätestens 25.05.2020.
- (2) 1Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro durch die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren. 2Das InEK informiert die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG unverzüglich darüber, welche Krankenhäuser ihrer Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. 3Zeigt ein Krankenhaus die nicht vollständige und nicht fristgerechte Übermittlung gemäß § 137i Abs. 3a S. 4 SGB V aktiv vor Fristablauf gegenüber dem InEK an, ist der Zeitraum vom Fristablauf nach Abs. 1 S. 2 bis zum 30.06.2020 für das Krankenhaus sanktionsbefreit.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirkung der Höhe des pauschalen Vergütungsabschlags geprüft wird.

§ 11

Vergütungsabschläge bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung von Mitteilungspflichten nach § 9 Abs. 2 PpUGV (unzulässige Personalverlagerungen)

1Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 9 Abs. 2 PpUGV in Verbindung mit § 6 Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 und § 3 PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 der Krankenhäuser an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG sind gemäß § 137i Abs. 4b S. 1 SGB V Vergütungsabschläge zu vereinbaren. 2Dies gilt jährlich für die Weiterleitung der Ergebnisse des InEK über die Feststellung von unzulässigen Personalverlagerungen durch die Krankenhäuser an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, erstmals zum 30.06.2021. 3Kommt ein Krankenhaus der Mitteilungspflicht nach S. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, ist ein pauschaler Vergütungsabschlag in Höhe von 5.000 Euro zu vereinbaren.

§ 12

Salvatorische Klausel

1Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. 2Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 13

Kündigung

1Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. 2Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. 3Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. 4Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Vereinbarung von Sanktionen im Vereinbarungsjahr 2021 für sanktionsfähige Tatbestände aus dem Jahr 2020.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, jährlich einen Anpassungsbedarf dieser Vereinbarung insbesondere an die nach § 137i Abs. 4 S. 2 SGB V fortzuschreibende PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 zu überprüfen und notwendige Änderungen einvernehmlich vorzunehmen.
- (3) ¹Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Abs. 5 SGB V bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG-Sanktions-Vereinbarung) vom 26.03.2019. ²Die in der PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 26.03.2019 enthaltenen Regelungen für das Jahr 2019 gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und § 7 Abs. 2 S. 4 und 7 sowie die Regelung gemäß § 7 Abs. 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 26.03.2019 gelten für sanktionsfähige Tatbestände aus dem Jahr 2019 fort.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV
- Anlage 2: Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung
- Anlage 3: Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020

Fallbeispiel für die Ermittlung eines Vergütungsabschlags bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 3 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung für eine Station eines pflegesensitiven Bereiches bei Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze nach § 6 PpUGV

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffender Monat: Mai 2020
 - Durchschnittliche Patientenbelegung: 30 Patienten
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Gemäß den Rechenvorschriften der Anlage 1 zur PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 12.11.2019 ergibt sich ein Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung von **0,07 (gerundet)**
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Aktuell ist dieser für das Jahr 2017 vorhanden: 58.350 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

Berechnung:

1. Feststellung der (Nicht-) Einhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem ersten Schritt wird die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort festgestellt.

- Da in diesem Fallbeispiel der Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses kleiner als der Wert der PpUG-Verhältnisses ist ($0,07 < 0,143$), wurde die geltende Pflegepersonaluntergrenzen von „1 : 7“ auf der Station 1c **nicht** eingehalten.

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

In einem zweiten Schritt wird nun das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze (§ 2 Abs. 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung) auf der betreffenden Station eines pflegesensitiven Bereiches an einem Krankenhausstandort ermittelt. Ist der Wert positiv, folgt ein Abschlag.

- Es wird der Wert des PpUG-Verhältnisses mit dem Wert des ermittelten Ist-Verhältnisses verglichen. Dafür wird die Differenz aus dem PpUG-Verhältnis und dem ermittelten Ist-Verhältnis ermittelt: $0,143 - 0,07 = 0,073$

- Das ermittelte Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze für die Tagschicht für den pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie auf der Station 1c an einem Krankenhausstandort beträgt demnach **0,073**.
- Das bedeutet, dass in der Durchschnittsbetrachtung des Kalendermonats Mai 2020 auf der Station 1c 0,073 Pflegekräfte pro zu versorgendem Patienten gefehlt haben, um die geltende Pflegepersonaluntergrenze einzuhalten.

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie an dem Krankenhausstandort für die Pflegepersonaluntergrenze Tagschicht im Monat Mai 2020 ermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus gemeldete durchschnittliche Patientenbelegung in dem entsprechenden Monat x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft)

In Zahlen des Fallbeispiels:

$0,35 \times (0,073 \times 30 \times 2,6 \times 4.862,50 \text{ Euro}) = 9.690,48 \text{ Euro}$.

Der Vergütungsabschlag für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie eines Krankenhauses an einem Standort für die Tagschicht im Monat Mai 2020 beträgt demnach **9.690,48 Euro**.

Sollte das Krankenhaus in seinem pflegesensitiven Bereich Herzchirurgie, sowie auch in anderen pflegesensitiven Bereichen und den zugehörigen Stationen, im Jahr 2020 in noch weiteren Monaten die jeweils geltenden Pflegepersonaluntergrenzen auf den zugehörigen Stationen nicht einhalten, werden dafür weitere Vergütungsabschläge analog der hier beschriebenen Vorgehensweise ermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 4 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich die Summe des gesamten Vergütungsabschlags für ein Krankenhaus für ein Kalenderjahr aus der Summe der ermittelten Vergütungsabschläge je Monat nach § 3 Abs. 2 und 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung sowie den Vergütungsabschlägen nach §§ 7 bis 11 PpUG-Sanktions-Vereinbarung.

Fallbeispiel für die Ermittlung der Fallzahlverringerung bei Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen nach § 5 PpUG-Sanktions-Vereinbarung

Fallbeispiel:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Geriatrie, Station 1a
- Betreffender Monat: Mai 2020
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze:
 - Tagschicht „1:10“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV;
PpUG-Verhältnis Patienten je Pflegekraft: 10 zu 1
 - Maximaler Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte in der Tagschicht gemäß § 6 Abs. 2 PpUGV: 15 %
Dieser maximale Anteil von Pflegehilfskräften an der Gesamtzahl der Pflegekräfte entspricht der Vorgabe, dass zur Erfüllung der entsprechenden Pflegepersonaluntergrenze mindestens 85 % der Gesamtzahl der Pflegekräfte Pflegefachkräfte sein müssen.
- Informationen aus der Jahresmeldung (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020):
 - Durchschnittliche Pflegepersonalausstattung im Monat Mai 2020 für die Tagschicht: 2 Pflegefachkräfte und 2 Pflegehilfskräfte
 - Durchschnittliche Patientenbelegung im Monat Mai 2020 für die Tagschicht: 30 Patienten
 - Anrechenbare Pflegekräfte im Monatsdurchschnitt: 2,35 (siehe auch Anlage 1 und Anlage 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020)
 - Das Ist-Verhältnis der pflegerischen Versorgung bildet die Kennzahl „rechnerische Anzahl Patienten je Pflegekraft“ ab, welche vom Wirtschaftsprüfer testiert in der Jahresmeldung vorliegt.

Berechnung:

1. Ermittlung der „zu viel versorgten Patienten im Monatsdurchschnitt“:

- Mit 2,35 anrechenbaren Pflegekräften hätten zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenze im Monatsdurchschnitt höchstens 23,5 Patienten versorgt werden dürfen. Es wurden aber im Monatsdurchschnitt 30 Patienten versorgt.
- Demnach sind im Monat Mai in der Geriatrie, Station 1a in der Tagschicht im Monatsdurchschnitt 6,5 Patienten zu viel versorgt worden.

2. Ermittlung der „zu viel versorgten Fälle“:

- Im Monat Mai sind durchschnittlich 6,5 Patienten zu viel versorgt worden. Da aus den Jahresmeldungen keine Informationen zu den individuellen bzw. stationsbezogenen Verweildauern hervorgehen, entspricht die errechnete Anzahl den „zu viel versorgten Fällen“ der Station.
- Gewichtung: Der errechnete Wert ist für die Tagschicht mit dem Faktor 2/3 zu multiplizieren und für die Nachtschicht mit dem Faktor 1/3.

3. Ermittlung der „Anzahl der Fälle, die im Jahr 2020 zu viel versorgt wurden“:

Die vorangegangenen Rechenschritte sind für alle Monate sowie für die Tag- und Nachtschicht separat zu berechnen. Die Addition dieser sich ergebenden Werte ergibt die Fallzahl, die im Jahr 2022 weniger behandelt werden darf, um die Vorgaben der PpUGV zu erfüllen. Die Fälle sind von der vereinbarten Fallzahl in Abzug zu bringen.

Fallbeispiel für die Ermittlung des Vergütungsabschlags gemäß § 8 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung bei nicht, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020

Bei Nichterfüllung, nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 (Jahresmeldung) wird der Vergütungsabschlag gemäß § 8 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

In dem in Anlage 1 der PpUG-Sanktions-Vereinbarung genannten Fallbeispiel gilt damit folgende Ermittlung des Vergütungsabschlags:

- Pflegesensitiver Bereich an einem Krankenhausstandort: Herzchirurgie, Station 1c
- Geltende Pflegepersonaluntergrenze im pflegesensitiven Bereich der Herzchirurgie:
 - Tagschicht: „1 : 7“ gemäß § 6 Abs. 1 PpUGV
 - PpUG-Verhältnis: $1/7 = 0,143$ (zur Vereinfachung wurde bereits an dieser Stelle auf drei Nachkommastellen gerundet)
- Betreffendes Jahr: 2020
- Annahme: Der aktuell vorliegende Kostennachweis der Krankenhäuser des Statistischen Bundesamtes ist heranzuziehen. Aktuell ist dieser für das Jahr 2017 vorhanden: 58.350 Euro durchschnittliche Personalkosten je Vollkraft im Pflegedienst --> 4.862,50 Euro durchschnittliche monatliche Pflegepersonalkosten je Vollkraft

1. Ist-Verhältnis:

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung beträgt das für das Jahr 2020 angenommene Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung: $0,143 - (0,143 \times 0,33) = 0,096$

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 PpUG-Sanktions-Vereinbarung erhöht sich der angenommene Nichterfüllungsgrad im Jahr 2021 auf 50 Prozent und im Jahr 2022 auf 66 Prozent.

2. Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze:

Aus der Differenz des PpUG-Verhältnisses und dem in Schritt 1 ermittelten angenommenen Ist-Verhältnis aus der Anzahl zu berücksichtigender Pflegekräfte und der tatsächlichen Patientenbelegung für das Jahr 2020, ermittelt sich das Ausmaß der Nichteinhaltung der geltenden Pflegepersonaluntergrenze auf der Station 1c des pflegesensitiven Bereiches der Herzchirurgie nach § 8 Abs. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung wie folgt: $0,143 - 0,096 = 0,047$

3. Vergütungsabschlag:

In einem dritten Schritt wird nun der Vergütungsabschlag für die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Abs. 2 S. 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 für das Jahr 2020 unter der Annahme des Nichterfüllungsgrades für das Jahr 2020 nach § 8 Abs. 2 S. 2 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt.

- In dem oben genannten Fallbeispiel sind die nicht übermittelten Bestandteile der Nachweise nach § 5 Abs. 2 S. 1 a PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 für das Jahr 2020 alle Angaben für die Station 1c des pflegesensitiven Bereiches Herzchirurgie für die Tagschicht für alle Monate des Jahres 2020.
- Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PpUG-Sanktions-Vereinbarung ermittelt sich der Vergütungsabschlag wie folgt:

In Worten:

Faktor gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 x (Ausmaß der Nichteinhaltung einer Pflegepersonaluntergrenze auf einer Station im Monatsdurchschnitt x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung nach § 3 Abs. 2 S. 4 x Vollkräftefaktor für Tag- bzw. Nachtschicht gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 bzw. 3 x durchschnittliche monatliche Personalkosten einer Pflegekraft) x Anzahl der Monate

In Zahlen des Fallbeispiels:

0,35 x (0,047 x vom Krankenhaus plausibel dargelegte durchschnittliche Patientenbelegung x 2,6 x 4.862,50 Euro) x 12 Monate = xx Euro